

TEXT TEIL B

1. SOWEIT DIE ZULÄSSIGE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD, KANN ALS AUSNAHME EINE BEBAUUNG VON MAX. 3 GESCHOSSEN ZUGELASSEN WERDEN [§ 31(1) BBauG] WENN VON IHR KEINE ZUSÄTZLICHE LÄRMBELASTUNG AUSGEHT
2. STELLPLÄTZE SIND DURCH BÄUME ZU BEGRÜNEN [§ 9(1) 25 a, b BBauG] PRO 4 STELLPLÄTZE IST EIN BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN
3. GRUNDSTÜCKSAUFFAHRTEN SIND MIND. 3.0m BREIT ANZULEGEN BEI ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUFFAHRTEN MIND. 20m VOM SCHNITTPUNKT DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN ANZULEGEN
4. GERUCHSBELÄSTIGENDE UND LUFTBELASTENDE BETRIEBE SIND NICHT ZUGELASSEN
5. FÜR DAS AN DEN B-PLAN 3 ANGRENZENDE FLURSTÜCK 46/5 GELTEN AUS GRÜNDEN DES IMMISSIONSSCHUTZES DIE FOLGENDEN BESCHRÄNKUNGEN:
 - DIE NACH NORDEN GERICHTETEN GEBÄUDEFRONTEN VON LÄRMERZEUGENDEN PRODUKTIONSRÄUMEN SIND GESCHLOSSEN ZU HALTEN (KEINE FENSTER, TÖRE UND LÜFTUNGSÖFFNUNGEN)
 - DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN AUF DEM FLURSTÜCK 46/5 AUSSERHALB DER DURCH BAUGRENZEN UND DIE BAULINIE BESTIMMTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST UNZULÄSSIG.
6. ES WIRD EINE ABWEICHENDE BAUWEISE FESTGESETZT. ES GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE. JEDOCH SIND GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG [§ 22 (4) BauNVO]
7. ZUR EINHALTUNG DER IMMISSIONSRICHTWERTE IM ANGRENZENDEN WR -GEBIET WERDEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN GETROFFEN.
 1. PUNKTE IM BEREICH DER VORGESEHENEN LÄRMSCHUTZANLAGE (FLURSTÜCK 46/5) AN PUNKTEN, DIE DURCH IHRE LAGE AN DER NORDGRENZE DES B-PLANES 27b UND AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZWEIER BENACHBARER BETRIEBE BESTIMMT SIND, SOLLEN DURCH JEDEN BETRIEB FÜR SICH MITTELUNGSPEGEL NACH DIN 45641, AUSGABE 6/1976, VON 42/27 dB(A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DABEI MUSS GLEICHZEITIG SICHERGESTELLT SEIN, DASS AN BELIEBIGEN ANDEREN PUNKTEN DER NÖRDLICHEN B-PLAN-GRENZE DIESES BEREICHES MITTELUNGSPEGEL VON 45/30 dB(A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
 2. IM ÜBRIGEN BEREICH DES B-PLANES 27b DARF DER DURCH DIE EINZELNEN GEWERBEBETRIEBE ERZEUGTE MITTELUNGSPEGEL NACH DIN 45641 (AUSGABE 6/76) WERTE VON 60/45 dB(A), GEMESSEN AN DER JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
FÜR DURCH ZIFF. 7.1 NICHT ERFASSTE EMPFÄNGERPUNKTE AN DER NORDGRENZE DES B-PLANES, DIE AUSSERDEM DURCH IHRE LAGE AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZWEIER BENACHBARER BETRIEBE BESTIMMT SIND, SOLLEN DURCH JEDEN BETRIEB FÜR SICH MITTELUNGSPEGEL NACH DIN 45641 (AUSG. 6/76) VON 57/42 dB(A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIESES GILT AUCH FÜR DEN PUNKT ZWISCHEN DEN FLURSTÜCKEN 405/46 UND 46/5 AN DER NORDGRENZE DES B-PLANGEBIETES.
FÜR DIE GENAUE LOKALISIERUNG DER MESSPUNKTE GELTEN FESTLEGUNGEN ANALOG TA LÄRM ZI. 2.421.1a, ABS. 1.
8. GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN NACH DER 4. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDN. Ü GENEHMIGUNGSBED. ANLAGEN) VOM 14. 2. 1975 (BGBl. I S. 499) SIND MIT AUSNAHME VON FEUERUNGSANLAGEN NICHT ZUGELASSEN, AUSNAHMSWEISE SIND NACH § 31 ABSATZ 1 BUNDESBAUGESETZ ANLAGEN NACH § 4 ZIFFER 25 DIESER VERORDNUNG IM PLANGEBIET ZUGELASSEN.
9. GEMÄSS § 1(4) 2 BauNVO SIND AUF DEN FLURSTÜCKEN 45/5 ; 45/4 ; 45/1 NUR GLEISANSCHLUSSBEDÜRFTIGE BETRIEBE ZULÄSSIG.
10. BEI BETRIEBSERWEITERUNGEN ODER -NEUBAUTEN IST DIE EINHALTUNG DER SCHALLSCHUTZFESTSETZUNGEN IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN IN ZWEIFELSFÄLLEN DURCH GUTACHTEN NACHZUWEISEN.
11. FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN U. ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ES SIND STRÄUCHER UND EINZELN STEHENDE BÄUME ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN
12. FÜR DIE BEPFLANZUNG DES LÄRMSCHUTZWALLES WIRD FESTGESETZT, DASS AUF DER NORDSEITE DES WALLES EINZELN STEHENDE BÄUME UND PRO 10 qm WALLFLÄCHE 4 STRÄUCHER GEPFLANZT UND ERHALTEN WERDEN.
13. IM BEREICH DER BAULINIE AUF DEM FLURSTÜCK 46/5 SIND DIE GEBÄUDE ANEINANDERZUBAUEN.
14. FÜR HALLENGEBÄUDE WIRD DIE ^{MAXIMALE} TRAUFHÖHE (OK TRAUFE) AUF + 56.00 ü. NN FESTGESETZT. AUSGENOMMEN DAVON SIND GEBÄUDE FÜR TECHNISCHE EINRICHTUNGEN SOWEIT VON IHNEN KEINE ZUSÄTZLICHEN GERÄUSCHEMISSIONEN AUSGEHEN.
15. GEMÄSS § 1(6) 2 BAUNVO SIND AUF DEM FLURSTÜCK 46/8 DIE AUSNAHME DES § 8(3) 2 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG
16. INNERHALB DER VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) BETRÄGT DIE MAXIMALE BEPFLANZUNGS- U. EINFRIEDIGUNGSHÖHE 0.70m BEZ. AUF OK. DES ZUGEHÖRIGEN FAHRBAHNABSCHNITTES
17. DIE UNTERBRECHUNG DER FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN FÜR NOTWENDIGE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN IST ZULÄSSIG
18. DIE SCHALLSCHIRMHÖHE WIRD GRUNDSÄTZLICH AUF 5m FESTGESETZT. AUSNAHMSWEISE IST EIN 4m HOHER SCHALLSCHIRM ZULÄSSIG, WENN MASSIVBAUHALLEN AUF DER BAULINIE ERRICHTET WERDEN. IN DIESEN FÄLLEN SIND ÜBERLAPPUNGSZONEN VON JEWEILS 25m MIT 5m HOHEM SCHALLSCHIRM ZU BERÜCKSICHTIGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE	
		BBauG	BauNVO
I FESTSETZUNGEN			
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7)	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEWERBEGEBIET	§ 9(1) 1	§ 8
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE) GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9(1) 1	§ 16,17,18 § 16,17,19 § 16,17,20
	BAUWEISE ABWEICHENDE BAUWEISE BAULINIE	§ 9(1) 2	§ 22 (4) § 23 (2)
	BAUGRENZE	§ 9(1) 2	§ 23 (3)
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9(1) 11	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
	FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN		
	ANZUPFLANZENDE U. ZU ERHALTENDE BÄUME	§ 9(1) 25a+b	
	FLÄCHE ZUM ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (KNICK AUF EINEM ERDWALL)	§ 9(1) 25 b	
	FLÄCHE ZUM ANLEGEN U. ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (KNICK AUF EINEM ERDWALL)	§ 9(1) 25a+b	
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9(1) 25a+b	
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN MIT HÖHENANGABE	§ 9(1) 17	
	EIN - U. AUSFAHRT	§ 9(1) 11	
	ZU ERHALTENDE BÄUME E EICHE K KASTANIE	§ 9(1) 25b	
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN BRUNNEN	§ 9(1) 12	
	VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9(1) 10	
SONSTIGE FESTSETZUNGEN			
	MIT GEH. - FAHR - U. LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES EIGENTÜMERS. DES FLURSTÜCKS 405 / 46	§ 9 1 (21)	
	ZU BELASTENDE FLÄCHE MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER SCHLESWAG		
(TA) 60/45 (NA) d B(A)	ZU BELASTENDE FLÄCHE SCHALLMITTLUNGSPEGEL (TAGZEIT: 6 ⁰⁰ -22 ⁰⁰ NACHTZEIT: 22 ⁰⁰ -6 ⁰⁰) [TA] [NA]	§ 9 1 (24)	
II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME			
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9 (6)	
	KULTURDENKMAL ERHALTENSWERT		
III DARSTELLUNG OHNE NORM-CHARAKTER			
	SICHTDREIECK		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN		
	KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN		
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
	KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
	KÜNFTIG ENTFALLENDER KNICK/ BAUM		
	NUTZUNGSSCHABLONE		
(TA) 60/45 (NA) d B(A)			
	HÖHENPUNKT ü. NN		

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 26. FEB. 1981
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN
STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT



BAD OLDESLOE, DEN

8. Okt. 1981

Handwritten signature

REG. VERM. DIR.

B - PLAN 29

L 89 NACH HAMMOOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICH-
NUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
HABEN IN DER ZEIT VOM 23.9.1980 BIS 27.10.1980
NACH VORHERIGER, AM 15.9.1980 ABGESCHLOSSENER BE-
KANNTMACHUNG, MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDEN-
KEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN
WÄHREND DER DIENSTZEIT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.



BARGTHEIDE, DEN 23. Feb. 1981

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 15.02.1981 VON DER
STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM
16. Feb. 1981 GEBILLIGT.



BARGTHEIDE, DEN 23. Feb. 1981

BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND § 9 BBAUG AUF
DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADT-
VERTRETUNG VOM 29.9.1967

BARGTHEIDE, DEN 16.12.1980

BARGTHEIDE, DEN 23. Feb. 1981

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11
BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN
VOM 29.4.81 AZ 61/31-62.006 (2+b) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN
ERTEILT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDE MIT
VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 02.12.1981
AZ 61/31-62.006 (2+b) BESTÄTIGT

+ 26.03.1982
+ 28.10.1982

DIETEF AHLERS
DIPLOM ARCHITEKT
STRAUßEN 27 2072 BARGTHEIDE
TEL. 045 82 1424



ARCHITEKT

BÜRGERMEISTER

BARGTHEIDE, DEN 05.11.1982



BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) IST AM 30.11.82 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BARGTEHEIDE, DEN 30.11.82



[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER

BARGTEHEIDE, DEN 30.11.82

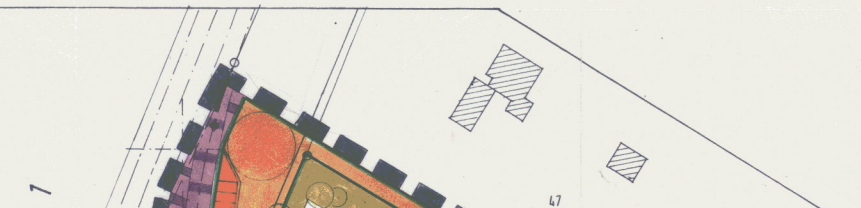


[Handwritten signature]

BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27 b

N
A



GEBIET HAMMOORER WEG - REDDER

GEBIET BEGRENZT VOM HAMMOORER WEG, DER SÜDWESTLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKES 45/2, DER STRASSE AM REDDER, DER NORDÖSTLICHEN GRENZE DER FLURSTÜCKE 46/5, 485/46, 46/2, 46/8 SOWIE VON DEM BUNDESBAHNGELÄNDE AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) § 111 ABS. 1 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVOBl. SCHL.-H. S. 141) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 16. 3. 82 (GVOBl. SCHL.-H. S. 66) I.V.M. § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 (GVOBl. SCHL.-H. S. 249) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 16. 2. 1981 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 27b FÜR DAS GEBIET HAMMOORER WEG - REDDER BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

